

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Loddin**  
**- Kurabgabesatzung -**  
**Vom 08. Oktober 2015**

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/loddin.php>  
am 22. Oktober 2015)

\*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Loddin vom 31. Januar 2017  
(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/loddin.php>  
am 02. Februar 2017)

**§ 1**  
**Kurabgabebetatbestand**

(1) Die Gemeinde Loddin mit den Ortsteilen Loddin, Kölpinsee und Stubbenfelde ist als Kurort mit der Artbezeichnung Seebad im Sinne des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in M/V (Kurortgesetz) vom 29. August 2000 (GVBl. M-V S. 486) staatlich anerkannt.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Seebad Loddin.

(3) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrag der Gemeinde Seebad Loddin vom Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Seebad Loddin eingenommen. Die nach dieser Satzung der Gemeinde Seebad Loddin obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung Loddin übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

(4) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Loddin eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(5) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen (einschließlich des Strandes) und die Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

**§ 2**  
**Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige ebenfalls als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten die Nutzung überlässt. Die Eigennutzung zu Erholungszwecken wird vermutet, wenn die Wohneinheit oder Wohnlaube nicht Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG ist. Die Möglichkeit zur

Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen wird widerlegbar vermutet.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde Seebad Loddin in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

(4) Eine Wohneinheit ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und Schlafen genutzt werden kann.

Zu den Wohneinheiten im Sinne des Absatzes 2 zählen insbesondere:

- a) Zimmer (in Wohnungen, Kliniken, Kurheimen, Hotels, Pensionen und ähnlichen Einrichtungen)
- b) Wohnungen,
- c) Bungalows,
- d) Wohnlauben,
- e) Wohnmobile,
- f) Wohnwagen,
- g) Zelte,
- h) Hausboote und Jachten.

### **§ 3**

#### **Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe**

(1) Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres;

2. Nahe Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne sowie Schwager und Schwägerinnen 1. Grades) von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz im Sinne § 16 Abs. 2 Landesmeldegesetz) im Erhebungsgebiet haben, wenn diese Personen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

Das Verwandtschaftsverhältnis ist auf Verlangen der Kurverwaltung nachzuweisen.

3. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen, soweit für sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht;

4. Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit der Kurverwaltung Loddin nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen können;

5. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 % gegen Vorlage des Ausweises, sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des SB-Ausweises);

6. Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet;

7. Aufsichts- und Begleitpersonen von Kindern im Alter von 14 bis 18 Jahren in Ferienlagern.

Der Nachweis des Befreiungstatbestandes ist von Seiten des befreiten Personenkreises zu erbringen.

(2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird Jugendlichen nach Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

(3) Die gemäß Absatz 1 von der Kurabgabe befreiten Personen können sich in der Kurverwaltung Loddin, Strandstr. 23, 17459 Loddin eine kostenfreie Kurkarte auf eigenem Namen ausstellen lassen. Diese Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Überprüfung vorzulegen.

#### **§ 4**

#### **Höhe der Kurabgabe (Abgabemaßstab/Abgabesatz)**

(1) Personen mit Besitz oder Eigentum an einer Wohneinheit zahlen für sich und ihre Familienangehörigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet jährlich einmalig eine Jahreskurabgabe.

Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten bzw. Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kinder, soweit sie noch nicht wirtschaftlich selbstständig sind.

(2) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

- |                    |          |
|--------------------|----------|
| a) ohne Ermäßigung | 51,80 €  |
| b) mit Ermäßigung  | 35,00 €. |

(3) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen, die eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste)

im Erhebungszeitraum (01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres)

- |   |        |
|---|--------|
| ohne Ermäßigung (Personen ab 18 Jahre)    | 1,85 € |
| mit Ermäßigung (Personen 13 bis 17 Jahre) | 1,25 € |

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Anreisetag.

(4) Es ist möglich, dass kurabgabepflichtige Personen ohne Besitz oder Eigentum an einer Wohneinheit die Jahreskurabgabe entrichten, wenn sie sich länger als 28 Tage im Gemeindegebiet aufhalten.

Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

(5) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen, die keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste)

im Erhebungszeitraum (01.04. bis 31.10.)

- |   |        |
|---|--------|
| ohne Ermäßigung (Personen ab 18 Jahre)    | 2,50 € |
| mit Ermäßigung (Personen 13 bis 17 Jahre) | 1,50 € |

(6) In den Kurabgabebesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) enthalten.

## **§ 5**

### **Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die Kurabgabeschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag. Jeder Beherberger nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung, wie auch dessen Bevollmächtigter, ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Kurverwaltung Loddin für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum einzuziehen.

(3) Die Kurabgabe wird gleichzeitig fällig mit dem Meldevorgang am Tage der Ankunft gemäß § 26 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes.

(4) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird durch den Beherberger dem Abgabepflichtigen eine auf seinen Namen (außer bei Tageskurkarten) lautende Kurkarte, die den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält, ausgegeben, die als Zahlungsnachweis gilt. Für Gruppenreisen wird eine Sammelkarte ausgestellt. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 6 Abs. 7 dieser Satzung zu erteilen.

(5) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten, sowie diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung stellen (Beherberger), sind verpflichtet, bei Vermietung die Kurabgabe selbst bei der Kurverwaltung Loddin abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.

(6) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Kurverwaltung oder an den aufgestellten Kurkartenautomaten zu entrichten.

(7) Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach § 2 Absatz 2 sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen, im Sinne von § 4 Abs. 1, eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Kurverwaltung Loddin erhoben und 14 Tage nach seiner Bekanntgabe fällig. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Kurverwaltung Loddin eine Jahreskurkarte.

(8) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt für den Zeitraum der Gültigkeit zur kostenlosen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (inklusive Strände) sowie die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen in der Gemeinde Seebad Loddin. Die Kurkarten für Tagesgäste sind ohne Eintragung des Namens für den angegebenen Tag gültig. Die Jahreskurkarte berechtigt zur ganzjährigen (Kalenderjahr) Benutzung und Teilnahme der im Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.

(9) Die Kurkarte (auch Tages- und Jahreskurkarte) ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.

(10) Die Kurkarte ist bei der Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen (inkl. Strand) oder beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Kurverwaltung Loddin ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen.

## **§ 6**

### **Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen**

(1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Kur- und Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger und ist verpflichtet:

1. die von der Kurverwaltung Loddin zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzuhalten und daraufhin zu wirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt.

2. die Meldescheine mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen einem Mitarbeiter der Kurverwaltung Loddin zur Überprüfung vorzulegen.

3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die Kurkarten auszuhändigen.

4. die eingezogene Kurabgabe monatlich zusammen mit den Durchschriften der Kurabgabezettel an die Kurverwaltung Loddin abzuführen.

5. der Kurverwaltung Loddin über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.

6. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Seebad Loddin über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.

(2) Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(3) Inhaber von Wohnungsgelegenheiten gem. § 5 Abs. 7, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Beherberger nach § 6 Abs. 1.

(4) Die Pflichten der Absätze 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend auch für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

(5) Auf den von der Kurverwaltung Loddin herausgegebenen besonderen Meldevordrucken (nicht bei Tageskurkarten) sind gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes (LMG M-V) Name, Vorname, Heimatanschrift, Beherbergungsstätte (Name und Anschrift), sowie An- und Abreisetag, Tag der Geburt und Staatsangehörigkeit der aufgenommenen Personen anzugeben, was im evtl. Streitfall die Rechtssicherheit des Beherbergers gegenüber dem Gast erheblich erhöht. Der Beherberger kann, nach vorheriger Anmeldung, an Stelle der besonderen Vordrucke ein von der Kurverwaltung Loddin autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der

Beherberger erhält von der Kurverwaltung Loddin die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter (j-Meldeschein) zur Nutzung des elektronischen Meldesystems. Die Kurkarten inkl. Quittungen (elektronisch) sind auszudrucken und gemäß § 6 Abs. 1 Punkt 2 aufzubewahren bzw. auszuhändigen. Die Mitteilung an die Kurverwaltung erfolgt elektronisch und die Abrechnung gem. Abs. 1 Punkt 4 durch Rechnungslegung seitens der Kurverwaltung.

(6) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung Loddin Meldescheinvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare (Manueller Meldeschein) ist in jedem Fall entweder genutzt (entspr. Ausführung des Vordruckes) oder ungenutzt (der komplette Vordruck) bis spätestens zum 10.11. eines jeden Jahres zurückzugeben.

Der Beherberger haftet für nicht zurückgegebene, manuelle Meldescheinvordrucke je Vordruck in Höhe des Betrages der Jahreskurabgabe für nicht ermäßigte Personen.

(7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Kurverwaltung Loddin mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung/Verwendung von Daten**

(1) Die Kurverwaltung Loddin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen nach § 2 und der Abgabebefreiten gem. § 3 sowie eigener Ermittlungen nach Abs. 2 erhaltenen Angaben, ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Loddin elektronisch gespeichert.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Loddin befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Gästeverzeichnis der Vermieter
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnungssteueranlagung.

Die Kurverwaltung Loddin ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts des Landkreises Vorpommern-Greifswald, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie bei den Ämtern des Amtes Usedom-Süd befugt. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung Loddin nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren

Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSGVO M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

## **§ 8** **Ordnungswidrigkeiten/Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- der nach § 5 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
- § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
- § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 die besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nicht bereithält,
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt,
- § 6 Abs. 1 Nr. 2 die besonderen Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
- § 6 Abs. 1 Nr. 2 die besonderen Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält,
- § 6 Abs. 1 Nr. 3 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
- § Abs. 1 Nr. 3 den Gästen keine Kurkarten aushändigt,
- § 6 Abs. 1 Nr. 4 nicht monatlich die Kurabgabe an die Kurverwaltung Loddin abführt,
- § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Kurverwaltung Loddin die Durchschriften der Kurabgabezettel nicht zuleitet,
- § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Kurverwaltung Loddin über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
- § 6 Abs. 1 Nr. 6 die Satzung der Gemeinde Seebad Loddin über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 17 Abs. 4 KAG i. V. m. § 56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 35,00 € oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

(4) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 Abs. 1 KAG M-V kann mit einem Bußgeld bis 10.000,00 € geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Süd.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.